

146. Entscheid vom 20. Dezember 1898 in Sachen
Nick und Konforten.

Unpfändbares Legat. Unpfändbare Leibrente, Art. 92 Ziff. 7 Betr.-Ges. und Art. 521 O.-R., oder Nutzniessung und Alimentationsbeitrag, Art. 93 Betr.-Ges. — Thatbestandsfeststellung.

I. Am 13. und 16. Juni 1898 ist vom Betreibungsamt Sempach für J. Nick, Gemeinbeschreiber in Büron; Robert Pfenniger in Emmen, Jos. Blättler in Knochloch, Albert Ziegler & Cie. in Grellingen, Paul Carpentier in Zürich und Gemeinbeschreiber Straßer in Feuerthalen gegen Hermann Wyder, Geiszmatt, Luzern, nach vorausgegangenem Arrest, eine Pfändung auf das Erbsbetroffnis aus dem Nachlaß des B. Wyder sel. von 10,000 Fr. ausgeführt worden. Mit diesem Erbsbetroffnis hatte es folgende Bewandniß: Der Oheim des Schuldners Hermann Wyder, Bernhard Wyder, hatte in einer letzten Willensverordnung, nachdem er zunächst bestimmt hatte, daß die Hälfte seines Nachlasses seinen gesetzlichen Erben zufallen, daß aber das Betroffnis des Hermann Wyder, der auch hiezu gehörte, gegen verschiedene, vom Testator bezahlte Bürgschaften, zc. aufgerechnet werden soll, verfügt, es sei aus der andern Hälfte des Nachlasses ein Betrag von 10,000 Fr. in die Depositalkasse der Ortsbürgergemeinde Eich einzulegen. „Über diesen Betrag hat im nachfolgenden angegebenen Sinne Herr Bezirksrichter Lang in Sempach oder nach dessen Ableben ein Mitglied des Gemeinderates von Eich, welches meine Erben bezeichnen, zu verfügen: „Die Erträgnisse dieses Kapitals sollen dem Hermann Wyder in Luzern in angemessener Weise als Unterstützung und Rente verabsolgt werden. Bei Verdienstlosigkeit, Krankheit, Altersschwäche oder sonstigen Nothfällen soll auch der Kapitalbetrag zur Unterstützung angegriffen werden, immerhin in der Weise, daß möglichst für dessen Alter vorgesorgt werden soll. Kein Gläubiger des Hermann Wyder soll auf diese Unterstützung oder dieses Kapital greifen dürfen und es soll auch nicht an Dritte abgetreten werden dürfen, nach Art. 520 O.-R. Auf Ableben

„des Hermann Wyder soll der Betrag, soweit vorhanden, allfälligen Abstämmlingen desselben, eventuell, wenn keine solche vorhanden sind, seiner Schwester „Ranette Graber geb. Wyder oder deren Abstämmlingen zukommen. Über die Verwendung dieses Zweckvermögens soll der jeweilige Sachverwalter mit meinen Verwandten die Aufsicht üben und es hat der Verwalter alle 4 Jahre gehörig Rechnung zu stellen, zu Händen des Hermann Wyder und der übrigen Verwandten.“

II. Gegen diese Pfändung beschwerte sich Hermann Wyder bei der untern Aufsichtsbehörde und verlangte Aufhebung der Pfändung wegen Unpfändbarkeit des Pfändungsobjectes. Die Beschwerde wurde gutgeheißen und unterm 7. September 1898 bestätigte die obere kantonale Aufsichtsbehörde den erstinstanzlichen Entscheid, den die pfändenden Gläubiger weitergezogen hatten, mit der Begründung: Aus dem Wortlaut der angeführten Testamentsbestimmung ergebe sich klar, daß das gepfändete Legat eine als unpfändbar bestellte Leibrente im Sinne des Art. 521 des Obligationenrechtes bilde, die gemäß Art. 92 Ziff. 7 des Betreibungsgesetzes der Pfändung entzogen sei. Die Unpfändbarkeit des Vermächtnisses sei übrigens auch auf Grund des Art. 93 des Betreibungsgesetzes anzunehmen, indem die dem Hermann Wyder ausgesetzte Rente bei den notorischen Vermögens- und Krankheitsverhältnissen desselben zu dessen Fortkommen als unumgänglich notwendig zu erachten sei.

III. Die pfändenden Gläubiger haben gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es wird in erster Linie geltend gemacht, daß man es nicht mit einer Rente zu thun habe, daß dem H. Wyder vielmehr ein Kapital vermacht worden sei, unpfändbare Kapitalien kenne aber das Gesetz nur im Falle des Art. 92 Ziff. 10, der hier nicht vorliege; auch Art. 93 kenne keine Kompetenzkapitalien; übrigens werde die thatsächliche Feststellung, daß H. Wyder aus Krankheitsrücksichten den Betrag brauche, bestritten; es sei diese Behauptung auch vor der ersten Instanz nicht aufgestellt und es sei den Rekurrenten keine Kenntnis davon gegeben worden, daß man in zweiter Instanz sich darauf berufen habe.

Man habe es ferner auch nicht mit einer Nutznießung zu thun, da ein Dritter fehle, dem das Kapital vermacht sei. Die versuchte fideikommissarische Substitution sei nach § 443, 1 des luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig und das Legat gehöre dem Wyder. Das luzernische Recht gestatte nicht, unpfändbare Legate zu errichten und das eidgenössische Betreibungsgesetz sehe solche nicht vor. Es gebe auch weder nach luzernischem noch nach eidgenössischem Gesetz ein „Zweckvermögen.“ Die Rekurrenten beantragen, es sei, in Wiederherstellung der Pfändungen des Betreibungsamtes vom 13./16. Juni 1898, das Legat von 10,000 Fr. im vollen Betrage und samt den Zinsen als pfändbar zu erklären.

IV. H. Wyder schließt in der Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses, indem er daran festhält, daß das Legat nicht sein Eigentum sei und daß es sich um eine, vom Testator als unpfändbar bestellte Rente, eventuell um eine nach Art. 93 unpfändbare Nutznießung handle. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat keine besondern Gegenbemerkungen eingereicht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach dem Grundsatz, daß nur solche Objekte gepfändet werden dürfen, die entweder unbestrittenermaßen dem Schuldner gehören oder von denen nach den Angaben des Gläubigers oder nach einer eigenen Prüfung des Beamten hiefür Anhaltspunkte vorliegen, ist anzunehmen, daß im vorliegenden Falle diejenigen Vermögenswerte gepfändet werden wollten, die dem H. Wyder infolge der letzten Willensverordnung des Bernhard Wyder zugefallen sind. Nun besteht aber zunächst gerade darüber Streit, was dem H. Wyder durch das Testament seines Oheims eigentlich zugewendet worden sei. Nach Ansicht der Rekurrenten (und des Betreibungsamtes) hat man es mit einem gewöhnlichen Vermächtniß von 10,000 Fr. zu thun, das mit der Annahme in das Vermögen und Eigentum des Legatars übergegangen wäre. Der Rekursbeklagte hält dagegen (mit den beiden Vorinstanzen) dafür, daß man es mit einem Rentenvermächtniß zu thun habe, ohne daß freilich gesagt wird, wer denn der Rentenschuldner sei. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, welche dieser Auffassungen

die richtige sei und ob die Aufsichtsbehörden überhaupt kompetent waren, die Streitfrage zu entscheiden. Denn ob diese so oder anders gelöst werde, so muß das Objekt der Pfändung als unpfändbar erklärt und der Vorentscheid bestätigt werden. Dies ist ohne anders klar für den Fall, daß man annimmt, es liege ein Rentenvermächtniß vor. Denn der Erblasser hat ausdrücklich angeordnet, daß kein Gläubiger auf diese Unterstützung oder dieses Kapital greifen und daß es auch nicht an Dritte abgetreten werden dürfe nach Art. 520 (soll heißen 521) des Obligationenrechts, und es ist nicht behauptet worden und nicht ersichtlich, daß diese Klausel — falls man es mit einer Rente zu thun hat — ungültig oder unwirksam sei. Aber auch unter der Annahme, daß es sich nicht um ein Rentenvermächtniß, sondern um ein Legat handle, das in das Vermögen und Eigentum des Bedachten gefallen ist und auf das Art. 521 des Obligationenrechtes nicht zutrifft, muß dasselbe unter den gegebenen Verhältnissen als unpfändbar erklärt werden. Es ist nämlich zu beachten, daß dem Legatar keineswegs die freie Verfügung über das Vermächtniß zusteht, daß dasselbe vielmehr gemäß dem Willen des Erblassers zu deponieren und durch einen von ihm bestellten, bezw. nach seinen Anordnungen zu bestellenden Sachwalter zu verwalten ist, und daß dem Bedachten regelmäßig nur die Erträgnisse und nur in bestimmten Notfällen auch Kapitalbeträge, die, wie die erstern, als Unterstützungen bezeichnet werden, zugewiesen werden dürfen. Daß eine derartige Beschränkung der Verfügungsbefugnisse des Legatars in seinem eigenen Interesse, eine solche letztwillige Zweckbestimmung eines Nachlaßbestandteiles, nach luzernischem Rechte unzulässig sei, ist von den Rekurrenten nicht behauptet und von den Vorinstanzen nicht angenommen worden. Sobald aber die erwähnten Beschränkungen als rechtlich bestehend hingenommen werden, so hat man es, vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, mit einer Nutznießung oder mit Alimentationsbeiträgen im Sinne des Art. 93 des Betreibungsgesetzes, das heißt mit bloß relativ pfändbaren Vermögensobjekten zu thun. Die Anwendung dieser Begriffe auf den vorliegenden Fall kann nicht mit dem Hinweis darauf beseitigt werden, daß es sich nicht um Rechte gegenüber Dritten, sondern um eigenes Vermögen des Schuld-

ners handle. Denn da Art. 93 auf wirtschaftlichen Erwägungen beruht, dürfen die darin aufgestellten Begriffe nicht, oder doch nicht einzig vom rechtlichen Standpunkt aus interpretiert werden, sondern es ist auch der ökonomische Gesichtspunkt mit zu berücksichtigen. Wird aber hievon ausgegangen, so müssen unter Nutznießung neben einem eigentlichen Nießbrauch als einem Rechte an fremder Sache auch die Erträgnisse und die Zuschüsse aus einem Kapital subsumiert werden, das zwar dem Berechtigten gehört, über das ihm aber, wie im vorliegenden Falle anzunehmen ist, keinerlei Verfügungsbefugnis zusteht. Nun ist ein solches Vermögensobjekt nach Art. 93 des Betreibungsgesetzes dann dem Zugriff der Gläubiger entzogen, wenn es für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich notwendig ist. Ob dies zutreffe oder nicht, hängt wesentlich von der Würdigung tatsächlicher Verhältnisse ab, bezüglich deren der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörden einer Überprüfung durch die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer nur dann untersteht, wenn darin eine eigentliche Rechtsverweigerung läge. Im vorliegenden Falle stellt die Vorinstanz fest, daß das Vermächtnis seines Oheims dem H. Wyder bei seinen Vermögens- und Krankheitsverhältnissen zu seinem Fortkommen unumgänglich notwendig sei und eine bloße Bestreitung vermag selbstverständlich diese Feststellung nicht zu entkräften. Auch unter der Annahme, daß man es mit einem in das Vermögen des Bedachten fallenden Legat zu thun habe, ist dieses sonach als unpfändbar zu betrachten. Daß die Vorinstanz die Thatsache der Bedürftigkeit des Rekursbeklagten beigezogen hat und daß den Rekurrenten hievon vor Ausfällung des Entscheides keine Kenntnis gegeben wurde, verstößt gegen keine gesetzliche Bestimmung und kann daher nicht zur Aufhebung des Vorentscheides führen.

Demnach hat die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

147. Entscheid vom 20. Dezember 1898
in Sachen Wälchli.

Pfändung des Noterbrechtes eines Enterbten.

I. Notar Wälchli in Reinach hat für eine Forderung an Robert Haller in Reinach den Erbteil pfänden lassen, der seinem Schuldner infolge des am 30. Oktober 1897 erfolgten Todes seines Vaters Samuel Haller angefallen sein soll. Die Waifenbehörde Reinach beschwerte sich namens der unter Pflegschaft stehenden Kinder des Schuldners gegen diese Pfändung, weil nach einer am 28. Dezember 1897 gerichtlich homologierten letzten Willensverordnung des Erblassers Robert Haller enterbt und dessen Kinder an seinem Plaze zu Erben eingesetzt worden seien. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und hob die von Notar Wälchli ausgewirkte Pfändung auf. Und die obere kantonale Aufsichtsbehörde bestätigte unterm 21. Oktober 1898 den erstinstanzlichen Entscheid mit der Begründung, daß der fragliche Erbteil nach dem gegenwärtig noch zu Recht bestehenden Testament den Kindern des Schuldners, nicht diesem gehöre, und deshalb unpfändbar sei.

II. Gegen diesen Entscheid hat Notar Wälchli den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei in Aufhebung desselben der fragliche Erbteilsanspruch des Robert Haller am Nachlaß seines verstorbenen Vaters als pfändbar zu erklären und die vorgenommene Pfändung in dem Sinne zu bestätigen, daß der Noterbrechtsanspruch des Schuldners am Nachlasse seines Vaters als gepfändet zu betrachten sei. Die Begründung beruht darauf, daß nach aargauischem Pflichtteilsrecht Vater Haller nur über einen Drittel seines Nachlasses frei habe verfügen dürfen, daß dem Sohne ein Noterbrecht auf die übrigen zwei Drittel zustehe und daß dieses, bzw. das Recht, das Testament des Vaters anzufechten, pfändbar sei.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf eine Vernehmung verzichtet. Die Waifenbehörde von Reinach wiederholt die Argumente des angefochtenen Entscheides.